

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 123/1998

§/Artikel/Anlage

§ 97

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

31.12.2011

Text**Zuständigkeit****§ 97. Zuständig sind**

1. die Dienstbehörde zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist,
3. die Disziplinarobercommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission und
4. die Berufungskommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse der Disziplinarcommission.